


**Vorentwurf Departement Bildung und Kultur vom 12. Januar 2023**


---

**Verordnung zum Volksschulgesetz (Volksschulverordnung)**

*Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,*

gestützt auf Art. 69 des Gesetzes über die Volksschule vom ...<sup>1</sup>

*verordnet,*

**1. Abschnitt: Öffentliche Volksschule**
**I. Volksschulangebot**
**Art. 1 Volksschulangebot**

<sup>1</sup> Jede Gemeinde gewährleistet den Lernenden mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde die Möglichkeit des Besuchs der Volksschule.

<sup>2</sup> Vereinbarungen, welche für die Volksschulstufe eine Zusammenarbeit unter Gemeinden oder von Gemeinden mit privaten Organisationen regeln, bedürfen der Genehmigung des Departements Bildung und Kultur. Art. 32 Abs. 1 Gemeindegesetz bleibt vorbehalten.

**Art. 2 Volksschulangebot des Kantons**

<sup>1</sup> Der Kanton kann Angebote der Volksschulstufe führen, wenn nur wenig Lernende in jeder Gemeinde ein Angebot nutzen, insbesondere wenn eine Zusammenarbeit zwischen Gemeinden gemäss Art. 5 Volksschulgesetz nicht sinnvoll oder möglich ist.

<sup>2</sup> Führt der Kanton anstelle der Gemeinden Schulen auf der Volksschulstufe, leisten die entlasteten Gemeinden dafür kostendeckende Schulgelder, reduziert um den Schulkostenbeitrag gemäss Art. 7 Volksschulgesetz.

**Art. 3 Schulort ausserhalb der Aufenthaltsgemeinde**

<sup>1</sup> Wenn zwischen zwei Gemeinden keine Vereinbarung über einen abweichenden Schulort von einzelnen Lernenden zustande kommt, kann das Departement Bildung und Kultur schulpflichtigen Lernenden den Schulbesuch in einer anderen Gemeinde bewilligen und die Höhe des Schulgelds für die entlastete Gemeinde festlegen.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten haben beim Departement Bildung und Kultur ein begründetes Gesuch einzureichen.

<sup>3</sup> Besuchen einzelne Lernende eine Schule ausserhalb ihrer Aufenthaltsgemeinde in Appenzell Ausserrhoden, gelten für die Kostenabgeltung die folgenden Richtwerte:

- a) 1. und 2. Schuljahr: Fr. 13'000.– pro Jahr;
- b) 3. bis 8. Schuljahr: Fr. 16'000.– pro Jahr;
- c) 9. bis 11. Schuljahr: Fr. 19'000.– pro Jahr.

---

<sup>1</sup> Volksschulgesetz; bGS ...



## Appenzell Ausserrhoden

<sup>4</sup> Für den kurzfristigen Besuch einer Schule ausserhalb der Aufenthaltsgemeinde von weniger als einem Semester gelten die Richtwerte gemäss Abs. 3 nicht.

<sup>5</sup> Anderslautende Vereinbarungen zwischen den Gemeinden bleiben vorbehalten.

### Art. 4 Schulkostenbeitrag

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den Schulträgern einen Schulkostenbeitrag gemäss Art. 7 Volksschulgesetz für die Lernenden ohne verstärkte Massnahmen, für welche die Gemeinden bezüglich Schulpflicht und Schulbesuchsrecht zuständig sind und tatsächlich auch aufkommen, sei es, dass die Gemeinden die Lernenden an eigenen Schulen unterrichten lassen, sei es, dass die Gemeinden das volle Schulgeld für den Besuch einer auswärtigen, öffentlichen oder privaten Schule in Appenzell Ausserrhoden übernehmen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden melden dem Departement Bildung und Kultur jährlich die Anzahl der Lernenden gemäss Abs. 1. Stichtag ist der 1. Januar.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden je zur Hälfte im ersten und im dritten Quartal des Kalenderjahres ausbezahlt.

## II. Schulorgane

### Art. 5 Schulkommission

<sup>1</sup> Delegiert der Gemeinderat Aufgaben an eine Schulkommission entscheidet diese anstelle des Gemeinderates.

### Art. 6 Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitung kann in der strategischen Planung mitwirken. Sie überprüft die Erfüllung des Berufsauftrags der Lehr- und weiteren Fachpersonen gemäss Art. 45.

<sup>2</sup> Die Schulleitung verfügt über eine entsprechende Ausbildung oder verpflichtet sich bei Stellenantritt, eine solche zu absolvieren.

### Art. 7 Stellenumfang der Schulleitung

<sup>1</sup> Die Gemeinde legt den Stellenumfang der Schulleitung nach den folgenden Kriterien fest:

- a) Grösse der Schule (Anzahl Lernende, Lehr- und weitere Fachpersonen, weitere Mitarbeitende);
- b) Komplexität der geführten Schule, insbesondere unterrichtete Zyklen und Anzahl der betreuten Gemeinden;
- c) Aufgaben und Verantwortung in kommunalen Projektvorhaben.

<sup>2</sup> Der Stellenumfang einer Schulleitung umfasst:

a) ein Sockelpensum:

1. von 40 Stellenprozenten, wenn die Schulleitung eine Schule mit einem oder zwei Zyklen führt;
2. von 45 Stellenprozenten bei einer Schule mit allen drei Zyklen;
3. von 50 Stellenprozenten bei einer Verantwortlichkeit für die Schulen der Volksschulstufe mehrerer Gemeinden.

b) 2.5 Stellenprozente pro Lehr- und weitere Fachperson, 1 Stellenprozent für Schulpersonal wie Hauswarte, Mitarbeitende der Tagesstrukturen oder Assistenzen.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann die Gemeinde für jene Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die in den Weisungen des Departements Bildung und Kultur nicht enthalten sind, angemessene Pensen einsetzen.



## Appenzell Ausserrhoden

<sup>4</sup> Die Aufteilung des Pensums auf Schulleitung und Schulsekretariat liegt in der Kompetenz der Gemeinde.

### Art. 8 Anstellung der Schulleitung

<sup>1</sup> Erteilt die Schulleitung nebst ihrer Schulleitungsfunktion auch Unterricht, so werden für die beiden Arbeitsbereiche separate Arbeitsverträge abgeschlossen.

<sup>2</sup> Ist eine Lehrperson als Mitarbeitende der Schulleitung nach Art. 6 tätig, so kann dies mit einer Verschiebung der Arbeitszeiten zwischen Aufgabenbereichen oder einer separaten schriftlichen Vereinbarung entschädigt werden. Die Summe der Beschäftigungsgrade dieser Lehrperson beträgt maximal 100 Stellenprozente.

### Art. 9 Besoldung der Schulleitung

<sup>1</sup> Die Gemeinde legt die Besoldung ihrer Schulleitung fest.

<sup>2</sup> Die Höhe der Besoldung richtet sich insbesondere nach:

- a) der Anzahl der Lernenden, der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden;
- b) der Komplexität der Schule (insbesondere unterrichtete Zyklen und Anzahl der betreuten Gemeinden);
- c) der Ausbildung und Weiterbildung der Schulleitung;
- d) der Berufserfahrung der Schulleitung;
- e) den Aufgaben der Schulleitung.

### Art. 10 Besoldungshöhe und Weisungen zur Schulleitung

<sup>1</sup> Die Besoldung der Schulleitung soll im Rahmen der für die kantonalen Verwaltung gültigen Gehaltsklasse 15<sup>2</sup> festgelegt werden.

<sup>2</sup> Das Departement Bildung und Kultur erlässt Weisungen zur Organisation der Schulleitung, zu den fachlichen Anforderungen der Schulleitung und ihren Aufgaben sowie zur Festlegung der Besoldungshöhe innerhalb einer Bandbreite.

### Art. 11 Fort- Weiterbildung der Schulleitung

<sup>1</sup> Das Departement Bildung und Kultur kann die Teilnahme an einem Weiterbildungsanlass pro Jahr für die Schulleitung als obligatorisch erklären.

## III. Schulbetrieb

### Art. 12 Schulpflicht, Aufschub oder Vorverlegung der Einschulung

<sup>1</sup> Die Einschulung erfolgt grundsätzlich auf den Beginn eines Schuljahres.

<sup>2</sup> Kinder, die das vierte Altersjahr gemäss Art. 4 Volksschulgesetz im Laufe des Kalenderjahres nach dem Stichtag vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten ebenfalls eingeschult werden.

<sup>3</sup> Die Schulleitung kann Ausnahmen bei der Einschulung bewilligen. Sie kann zur Abklärung Fachpersonen beiziehen.

### Art. 13 1. Zyklus und 2. Zyklus

<sup>1</sup> Der 1. und 2. Zyklus werden altersdurchmischt oder in Jahrgangsklassen geführt.

---

<sup>2</sup> Anhang 1 der Besoldungsverordnung (bGS 142.211)



## Appenzell Ausserrhoden

### Art. 14 3. Zyklus

<sup>1</sup> Der 3. Zyklus wird in unterschiedlichen Modellen geführt.

<sup>2</sup> Das kooperative Modell bietet Stammklassen mit grundlegenden (G) oder erhöhten (E) Anforderungen an. Darüber hinaus werden die Lernenden in maximal vier Fächern (Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik) in Niveaustufen eingeteilt. Diese Fächer werden in zwei (g, e) oder drei (g, m, e) Niveaustufen geführt.

<sup>3</sup> Das integrierte Modell wird mit heterogenen Stammklassen, mit Lernlandschaften oder mit Altersdurchmischung geführt. Alle drei Varianten lassen Niveaustufen in maximal vier Fächern zu (Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik). Diese Fächer werden in zwei (g, e) oder drei (g, m, e) Niveaustufen geführt.

### Art. 15 Wechsel des Schulmodells

<sup>1</sup> Wird ein Wechsel des Schulmodells beabsichtigt, ist das Amt für Volksschule und Sport frühzeitig beizuziehen.

### Art. 16 Richtgrössen und Pensen

<sup>1</sup> Als Richtgrössen für den Unterricht in Klassen sowie für andere Formen der Unterrichtsorganisation der Regelschule gelten 16–24 Lernende, für geteilte Klassen gelten 8–15 Lernende.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können die Richtwerte unter- oder überschritten werden. In diesem Fall werden in der Regel die Lehrpensen angepasst.

<sup>3</sup> Die Kompetenz für eine Anpassung der zur Verfügung stehenden Lehrpensen bei Abweichungen von den Richtwerten nach Abs. 1 liegt beim Schulträger.

<sup>4</sup> Im 1. und 2. Zyklus stehen einer der Richtgrösse entsprechenden Klasse 140 % Pensum an pädagogisch ausgebildeten Lehr- und weiterer Fachpersonen zur Verfügung. Das sich aus der Stundentafel ergebende Pensum erteilen für den Zyklus ausgebildete Lehrpersonen.

<sup>5</sup> Im 3. Zyklus wird 8–10 % Pensum pädagogisch ausgebildeter Lehr- und weiterer Fachpersonen pro Lernende oder Lernenden eingesetzt. Das sich aus der Stundentafel ergebende Pensum erteilen für den Zyklus ausgebildete Lehrpersonen.

### Art. 17 Lehrplan

<sup>1</sup> Der Lehrplan für die Volksschule ist kompetenzorientiert. Er umfasst die Zyklenziele und die Stundentafeln, in denen die Unterrichtszeiten pro Fachbereich, Schuljahr und Zyklus festgelegt sind.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat strebt beim Erlass des Lehrplans eine Koordination mit den umliegenden Kantonen an.

### Art. 18 Schulferien

<sup>1</sup> Das Departement Bildung und Kultur strebt bei der Ferienregelung eine Koordination mit den umliegenden Kantonen an.

### Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage

<sup>1</sup> Die unterrichtsfreien Halbtage gemäss Art. 19 Volksschulgesetz dürfen nicht zusammenhängend als zusätzliche Ferien verwendet werden.

### Art. 20 Unterrichtszeiten, Blockzeiten

<sup>1</sup> Zur Festlegung der Blockzeiten durch den Schulträger ist folgender zeitlicher Rahmen vorgegeben:



## Appenzell Ausserrhoden

- a) für den 1. und 2. Zyklus mindestens 3 Stunden Unterricht zwischen 08.00 Uhr und 11.50 Uhr;
- b) für den 3. Zyklus mindestens 3 Stunden 45 Minuten Unterricht mit Beginn frühestens um 07.30 Uhr.

<sup>2</sup> Die Unterrichtsblockzeiten werden ergänzt durch die Zeiten für die Pausen und die Auffangzeiten für die ersten beiden Schuljahre.

<sup>3</sup> Beginn und Ende der Blockzeiten stimmen innerhalb einer Gemeinde im 1. und 2. Zyklus überein.

<sup>4</sup> Ergeben sich im 3. Zyklus ausnahmsweise unterrichtsfreie Zwischenlektionen, stehen den Lernenden in diesen Zeiten geeignete Räume und eine Ansprechperson zur Verfügung.

<sup>5</sup> Das Departement Bildung und Kultur erlässt Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Blockzeiten, welche mindestens zwei Organisationsmodelle für die Umsetzung im 1. und 2. Schuljahr vorsehen. Das Departement Bildung und Kultur kann auf schriftliches Gesuch der Gemeinde hin in begründeten Fällen Abweichungen von den Vorgaben bewilligen, insbesondere wegen dem Fahrplan des öffentlichen Verkehrs oder dem Schultransport.

### Art. 21 Verhinderung von Schulausfällen

<sup>1</sup> Unterrichts- bzw. Schulausfälle sind, wenn immer möglich, zu verhindern.

<sup>2</sup> Für voraussehbare Verhinderungen von Lehr- und weiteren Fachpersonen sorgt die Schulleitung für eine Stellvertretung.

<sup>3</sup> Nicht voraussehbare Verhinderungen von Lehr- und weiteren Fachpersonen bis zu einem halben Tag sind grundsätzlich durch andere Lehr- und weitere Fachpersonen des Schulhauses zu überbrücken, indem sie die betroffenen Klassen übernehmen. Sofern dadurch zusätzliche Lektionen für die Lehrpersonen anfallen, sind diese bis maximal zehn Lektionen je Lehrperson und Schuljahr ohne zusätzliche Entschädigung zu leisten.

### Art. 22 Lernmedien

<sup>1</sup> Die Abgabe der Lernmedien an die Lernenden erfolgt in der Regel leihweise; ausgenommen ist das eigentliche Verbrauchsmaterial.

<sup>2</sup> Der Schulträger tragen die Kosten für die Lernmedien.

## IV. Fördermassnahmen

### Art. 23 Förderangebote

<sup>1</sup> Förderangebote sind sowohl Angebote für die Lernenden der Regelschule, insbesondere für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf, als auch Angebote für die Unterstützung der Lehr- und weiteren Fachpersonen in der Bildung und Erziehung aller Lernenden.

<sup>2</sup> Die Förderangebote unterstützen die pädagogischen Teams der Schule bei der integrativen schulischen Förderung aller Lernenden entsprechend den fachlichen und überfachlichen Bildungszielen gemäss geltendem Lehrplan.

<sup>3</sup> Ein besonderer Bildungsbedarf<sup>3</sup> liegt vor:

- a) bei Lernenden vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist, oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können;

---

<sup>3</sup> Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik, EDK 25.10.2007.



## Appenzell Ausserrhoden

- b) bei Lernenden, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nicht folgen können;
- c) in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Lernenden nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt;
- d) bei Lernenden mit besonderen Biografien.

<sup>4</sup> Grundlagen der integrativen Förderung der Lernenden sind:

- a) individualisierender und differenzierender Unterricht mit entsprechender Förderplanung;
- b) eine fachliche enge Zusammenarbeit aller Beteiligten.

<sup>5</sup> Die Förderangebote der Schulträger nach Art. 22 Abs. 1 Volksschulgesetz umfassen insbesondere:

- a) die Schulische Heilpädagogik;
- b) pädagogisch-therapeutische Massnahmen;
- c) individuelle Fördermassnahmen.

<sup>6</sup> Im Rahmen der Förderangebote werden als Massnahmen insbesondere eingesetzt:

- a) die überfachliche und fächerspezifische integrative Einzel- oder Gruppenförderung;
- b) der zeitlich befristete Ersatz von Unterricht in einzelnen Fächern durch geeignete Fördermassnahmen gemessen am individuellen Bildungsbedarf;
- c) Schwerpunktsetzungen im sozialpädagogischen Bereich;
- d) die Anpassung der Lernziele in bestimmten Fächern an das individuelle Leistungsvermögen der Lernenden oder der Lernenden;
- e) die Wiederholung oder das verzögerte Durchlaufen des Schuljahres;
- f) das Überspringen oder das beschleunigte Durchlaufen eines Schuljahres.

### Art. 24 Förderkonzept

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt zu den Förderangeboten ein Konzept, das vom Departement Bildung und Kultur zu genehmigen ist. Das Konzept enthält mindestens:

- a) pädagogisches Leitbild und pädagogische Grundsätze;
- b) Organisation der Förderangebote;
- c) Beschreibung der einzelnen Förderangebote;
- d) Umfang der Förderangebote.

### Art. 25 Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Über die Zuteilung von Lernenden zu Fördermassnahmen entscheidet auf Antrag der Klassenlehrperson oder der Erziehungsberechtigten die Schulleitung. Fördermassnahmen sind zeitlich zu befristen und periodisch auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

<sup>2</sup> Die Schulleitung berücksichtigt bei ihrem Entscheid die Stellungnahme der Klassenlehrperson sowie allfällig weiterer Fachpersonen und der Erziehungsberechtigten sowie der oder des Lernenden.



## Appenzell Ausserrhoden

<sup>3</sup> Die Schulleitung kann für ihre Entscheidung eine Abklärung, Beratung und Empfehlung durch Dritte oder ein medizinisches Gutachten als nötig erachten und mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten einholen.

<sup>4</sup> Fachpersonen, welche bei der Umsetzung der Förderangebote und -massnahmen mitwirken, haben in der Regel über die notwendige pädagogische, heilpädagogische oder therapeutische Ausbildung zu verfügen.

<sup>5</sup> Die Schulleitung genehmigt die Einsatz- und Stundepläne der in den Förderangeboten eingesetzten Lehr- und weiteren Fachpersonen.

### Art. 26 Verstärkte Massnahmen

<sup>1</sup> Die Kostengutsprache beinhaltet die verstärkte Massnahme, deren Umfang und die verantwortliche Fachperson. Sie ist durch die anordnende Stelle zeitlich zu befristen und periodisch auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

### Art. 27 Grundsätze der Förderung besonderer Begabungen

<sup>1</sup> Massnahmen zur Förderung von besonderen Begabungen sind für Lernende, welche zu weitergehenden Leistungen fähig sind, zu ergreifen und bezwecken eine optimale Förderung der Begabungen und die Vermeidung von Fehlentwicklungen.

<sup>2</sup> Die Begabungsförderung ist in der Regel in integrativer Form durchzuführen.

### Art. 28 Massnahmen der Förderung besonderer Begabungen

<sup>1</sup> Als Massnahmen der Förderung besonderer Begabungen gelten insbesondere:

- a) ausgeprägter individualisierter Unterricht;
- b) Anreicherung der Unterrichtsangebote vor Ort; sie umfasst unter anderem den Besuch von speziell organisierten Fächer- oder Projektangeboten, die den Interessen und Fähigkeiten der Lernenden oder des Lernenden Rechnung tragen;
- c) Beschleunigung; sie umfasst unter anderem die frühzeitige Einschulung, das Überspringen eines Schuljahres oder das beschleunigte Durcharbeiten des Lernstoffes.

<sup>2</sup> Massnahmen der Anreicherung oder der Beschleunigung werden durch die Schulleitung nach Absprache mit den zuständigen Lehr- und weiteren Fachpersonen und den Erziehungsberechtigten angeordnet.

<sup>3</sup> Das Departement Bildung und Kultur kann weitere Massnahmen zur Förderung von Lernenden, welche zu weitergehenden Leistungen fähig sind, unterstützen.

### Art. 29 Talentklassen

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt ein Konzept zur Führung von Talentklassen, das vom Departement Bildung und Kultur zu genehmigen ist. Das Konzept enthält mindestens:

- a) pädagogisches Leitbild und pädagogische Grundsätze;
- b) Organisation der Talentklassen;
- c) Beschreibung der einzelnen Talentförderangebote;
- d) Umfang der Talentförderangebote.

<sup>2</sup> Ein vom Departement Bildung und Kultur genehmigtes Konzept gilt als Bewilligung zur Führung von Talentklassen.



## Appenzell Ausserrhoden

### Art. 30 Schule für Hochbegabte

<sup>1</sup> Eine Kostengutsprache wird erteilt, wenn die Hochbegabung ausgewiesen ist und diese im Rahmen des Unterrichts vor Ort nicht entfaltet werden kann.

<sup>2</sup> Anerkannt sind Schulen, die in der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte<sup>4</sup> aufgeführt sind und für die der Kanton Appenzell Ausserrhoden Zahlungsbereitschaft deklariert hat. Wenn für eine Begabung kein Schulangebot aufgeführt ist, kann das Departement Bildung und Kultur weitere Schulen anerkennen.

<sup>3</sup> Der Aufenthaltsgemeinde wird kein pauschaler Schulkostenbeitrag gemäss Art. 7 Volksschulgesetz ausgerichtet.

### V. Beurteilung und Promotion

#### Art. 31 Beurteilung der Lernenden

<sup>1</sup> Die regelmässige Beurteilung erfolgt in erster Linie zur Förderung der Lernenden und zur Information der Erziehungsberechtigten. Sie dient auch der Wahl der schulischen und beruflichen Laufbahn (Übertritt, weiterführende Schulen, Berufsausbildung).

<sup>2</sup> Der Inhalt der regelmässigen Beurteilung gemäss Art. 28 Volksschulgesetz sind die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, welche auch das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten beinhalten.

<sup>3</sup> Das Departement Bildung und Kultur erlässt Weisungen zur Beurteilung der Lernenden, zur Promotion und zur Zu- und Umteilung im 3. Zyklus.

#### Art. 32 Grundsätze der Promotion

<sup>1</sup> Erreicht eine Lernende oder ein Lernender die im Lehrplan vorgegebenen Grundkompetenzen nicht oder nur teilweise, ist dies kein zwingender Grund für eine Wiederholung des Schuljahres. Es besteht die Möglichkeit, angepasste Lernziele festzulegen.

<sup>2</sup> Eine Wiederholung des Schuljahres erfolgt, wenn eine Gesamtbeurteilung diese unter dem Aspekt der ganzheitlichen Förderung als sinnvoll erscheinen lässt.

#### Art. 33 Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Über die Promotion der Lernenden in das nächsthöhere lehrplanmässige Schuljahr entscheidet auf Antrag der zuständigen Lehrperson die Schulleitung.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig einzubeziehen, falls eine Promotion gefährdet erscheint.

<sup>3</sup> Der Entscheid zur Nicht-Promotion (Wiederholung eines lehrplanmässigen Schuljahres) ist den Erziehungsberechtigten nach vorangegangener mündlicher Eröffnung schriftlich bis spätestens zum 31. Mai durch die Schulleitung zu eröffnen.

#### Art. 34 Zuteilung im 3. Zyklus

<sup>1</sup> Über die Zuteilung einer Lernenden oder eines Lernenden in eine bestimmte Stammklasse oder in bestimmte Leistungsniveaus im 3. Zyklus entscheidet die Schulleitung.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Zuteilung in eine bestimmte Stammklasse oder in ein bestimmtes Leistungsniveau im 3. Zyklus beruht auf einer Beurteilung und Empfehlung der zuständigen Lehrperson. Empfehlung und Beurteilung sind vorgängig mit den Erziehungsberechtigten in einem Übertrittgespräch zu besprechen.

---

<sup>4</sup> bGS 411.10



## Appenzell Ausserrhoden

<sup>3</sup> Massgebende Kriterien für die Stammklassenzuteilung sind die im 8. lehrplanmässigen Schuljahr erreichten Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik und die Gesamtbeurteilung der zuständigen Lehrperson.

<sup>4</sup> Für die Zuteilung in die Stammklassen gilt:

a) werden die Fachleistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik mit der Note 5 oder höher beurteilt, erfolgt die Zuteilung in eine Stammklasse mit erhöhten Anforderungen (E);

b) werden die Fachleistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik mit der Note 4 oder tiefer beurteilt, erfolgt die Zuteilung in eine Stammklasse mit grundlegenden Anforderungen (G);

c) ist keine eindeutige Zuteilung möglich, etwa aufgrund von stark divergierender Zielerreichung zwischen Deutsch und Mathematik, werden im Rahmen einer summativen und prognostischen Gesamtbeurteilung die Leistungen in anderen Fachbereichen und in den überfachlichen Kompetenzen beigezogen.

<sup>5</sup> Die Zuteilung in die Niveaugruppen einzelner Fächer erfolgt auf der Basis der Kompetenzerreichung, einer prognostischen Gesamtbeurteilung und der Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen. Zudem sind die schulspezifischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere Schulkonzept, Anzahl Lernende, Anzahl Niveaugruppen zu berücksichtigen.

<sup>6</sup> Der Zuteilungsentscheid ist den Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung bis spätestens am 31. Mai schriftlich zu eröffnen.

### Art. 35 Umteilung im 3. Zyklus

<sup>1</sup> Ein Wechsel einer Lernenden oder eines Lernenden in einen andere Stammklasse oder Niveaugruppe des 3. Zyklus ist nach den Vorgaben der Schulleitung möglich.

<sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der zuständigen Lehrpersonen über einen Wechsel nach Abs. 1. Grundlage für den Entscheid bildet die Beurteilung der Lernenden oder des Lernenden gemäss Art. 31.

## VI. Absenzen, Dispensationen und Urlaub

### Art. 36 Absenzen

<sup>1</sup> Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht oder von einer Pflichtveranstaltung.

<sup>2</sup> Als entschuldigte Absenzen gelten insbesondere Krankheit oder Unfall der Lernenden oder des Lernenden, Arztbesuche, familiäre Gründe, berufswahl- oder talentorientierte Veranstaltungen und ähnliche Gründe.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten geben Absenzen unverzüglich nach den Vorgaben der Schulleitung und begründet bekannt.

<sup>4</sup> Die Klassenlehrperson kann Arztzeugnisse oder andere schriftliche Bestätigungen einfordern.

### Art. 37 Dispensationen

<sup>1</sup> Dispensationen sind zeitlich begrenzte, begründete und am individuellen Bildungsbedarf der Lernenden oder des Lernenden ausgerichtete Anpassungen der Stundentafel.

<sup>2</sup> Dispensationen sind insbesondere möglich:

a) im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können;

b) für Massnahmen der sprachlichen Integration;



## Appenzell Ausserrhoden

- c) im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung besonderer Begabungen;
- d) wenn es der individuelle Bildungsbedarf und die Entwicklung der Lernenden oder des Lernenden erfordert;
- e) für therapeutische Massnahmen.

<sup>3</sup> Dispensationen sind von der Schulleitung im Einzelfall und zurückhaltend zu bewilligen und mit den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren.

### **Art. 38** Verfahren bei Dispensationen

<sup>1</sup> Dispensationen können auf Antrag der verantwortlichen Klassenlehrperson oder der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung bewilligt werden.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten oder die verantwortliche Klassenlehrperson reichen Dispensationsanträge nach den Vorgaben der Schulleitung ein.

<sup>3</sup> Die Schulleitung kann Nachweise für die Begründung einfordern.

<sup>4</sup> Dispensationen gemäss Art. 35 Abs. 2 Volksschulgesetz sind der Klassenlehrperson vorgängig zu melden und müssen nicht begründet werden.

### **Art. 39** Unentschuldigte Absenzen

<sup>1</sup> Sind Absenzen nicht gemäss Art. 36 begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt.

<sup>2</sup> Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt die Lernende oder der Lernende dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.

### **Art. 40** Absenzen- und Dispensationskontrolle

<sup>1</sup> Alle Absenzen und Dispensationen eines Schuljahres werden festgehalten.

<sup>2</sup> Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle.

### **Art. 41** Urlaub

<sup>1</sup> Einer Lernenden oder einem Lernenden kann Urlaub für die Dauer eines Unterrichtsquartals gewährt werden.

<sup>2</sup> Gesuche um Beurlaubung sind zwei Monate vor Bezug des Urlaubs an die Schulleitung zu richten. Diese entscheidet über die Bewilligung.

<sup>3</sup> Ein Urlaub kann bewilligt werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt und die Erziehungsberechtigten sicherstellen, dass die Lernende oder der Lernende den Unterrichtsstoff vermittelt erhält oder am Aufenthaltsort den Unterricht besucht.

## **VII. Disziplinarwesen**

### **Art. 42** Allgemeines

<sup>1</sup> Disziplinarische Schwierigkeiten und Massnahmen sind unter Vermeidung von Willkür und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit sowie individuell-konkret zu lösen respektive anzuordnen.

<sup>2</sup> Disziplinarische Schwierigkeiten werden vorerst pädagogisch gelöst.



## Appenzell Ausserrhoden

### Art. 43 Disziplinarische Schwierigkeiten

<sup>1</sup> Zur Lösung von disziplinarischen Schwierigkeiten stehen Lehrpersonen insbesondere folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) mündliche oder schriftliche Ermahnung;
- b) Hausarbeit oder zusätzliche Aufgaben in der schulfreien Zeit;
- c) kurzzeitige Wegweisung vom Unterricht mit Verbleib im Schulhaus und unter Aufsicht.

### Art. 44 Disziplinartatbestand

<sup>1</sup> Disziplinarische Massnahmen können gegen Lernende ergriffen werden, welche den Schulbetrieb stören, Sacheigentum der Schule beschädigen oder zerstören, gegen die Schul- oder Hausordnung oder ähnliche Bestimmungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe, namentlich der Lehr- und weiteren Fachpersonen oder der Schulleitung, verstossen.

<sup>2</sup> Disziplinarische Massnahmen setzen ein Verschulden voraus.

<sup>3</sup> Vor der Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen oder vor einer Versetzung ist eine spezialisierte Fachperson einzubeziehen.

<sup>4</sup> Verfügungen nach Art. 31 Abs. 1 lit. d Volksschulgesetz sowie Verfügungen nach Art. 31 Abs. 2 Volksschulgesetz sind dem Departement Bildung und Kultur gleichzeitig zur Kenntnis zu bringen.

## 2. Abschnitt: Lehrpersonen

### Art. 45 Berufsauftrag

<sup>1</sup> In den Hauptaufgaben gemäss Art. 40 Volksschulgesetz sind für Lehrpersonen der Volksschule insbesondere enthalten:

- a) Unterrichten: Durchführung des Unterrichts; Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten; Begleitung und Unterstützung von Lernprozessen; Moderieren von Gruppen; Durchführung von Lernkontrollen;
- b) Weitere Arbeiten Klasse: Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts, förderndes Beurteilen, Gespräche mit den Erziehungsberechtigten, Planung und Überprüfung von Fördermassnahmen für einzelne Lernende, Koordination von Unterrichtseinheiten mit andern Lehrpersonen im Sinne des fächerübergreifenden Unterrichts, Einzelberatung und Betreuung von Lernenden;
- c) Gemeinschaftsarbeit Schule: Zusammenarbeit mit andern Lehrpersonen, Schulleitungen, Erziehungsberechtigten, Fachstellen und Schulbehörden; Mitwirkung an der Gestaltung und Entwicklung der eigenen Schule; Sorge für ein gutes Lern- und Arbeitsklima; Leisten von Beiträgen zur pädagogischen Erneuerung; Übernahme administrativer und organisatorischer Aufgaben;
- d) Fort- und Weiterbildung: Persönliche Weiterbildung während der gesamten Dauer der Berufstätigkeit; Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen; Teilnahme an der schulhausinternen, teamorientierten Weiterbildung.

<sup>2</sup> Der Berufsauftrag der Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen umfasst folgende Hauptaufgaben:

- a) Unterrichten: Förderorientiertes Unterrichten mit einzelnen Lernenden, in Gruppen oder Kleingruppen; Unterricht mit der Klasse; Schaffung von Voraussetzungen für eine förderliche Entwicklung der Lernenden;
- b) Förderdiagnostisches Arbeiten: Vornehmen von Standortabklärungen für Lernende; Entwicklung, Umsetzung, Erprobung und Auswertung von Förderplänen; Durchführen von Prozess- und Erfolgskontrollen;



## Appenzell Ausserrhoden

c) Interdisziplinäre Zusammenarbeit: Unterstützung von Lehr- und weiteren Fachpersonen, Erziehungsberechtigten und Schulbehörden im Zusammenhang mit der Förderung von Lernenden;

d) Gemeinschaftsarbeit Schule, Fort- und Weiterbildung: Die Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. c und d gelten auch für die Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen.

<sup>3</sup> Bei der Erfüllung des Berufsauftrags sind alle Lehr- und weiteren Fachpersonen verpflichtet:

a) die körperliche, seelische und geistige Integrität der ihnen anvertrauten Lernenden zu respektieren;

b) das schulische Interesse sowie das selbständige Denken und Handeln der Lernenden zu wecken und zu fördern;

c) mit vertraulichen Informationen und Daten nach den Regeln des Datenschutzrechts umzugehen.

### Art. 46 Aufteilung der Arbeitszeit

<sup>1</sup> Die jährliche Netto-Gesamtarbeitszeit teilt sich für Lehrpersonen auf allen Stufen der Volksschule wie folgt auf die verschiedenen Aufgabenbereiche des Berufsauftrags gemäss Art. 40 Volksschulgesetz auf:

a) Unterrichten 45–50 % = 870–970 h;

b) Weitere Arbeiten Klasse 35–40 % = 680–780 h;

c) Gemeinschaftsarbeit Schule 10 % = 190 h;

d) Fort- und Weiterbildung 5 % = 100 h.

Die Aufgabenbereiche nach lit. a und b machen insgesamt 85% der Gesamtarbeitszeit aus.

<sup>2</sup> Notwendige Tätigkeiten in den Pausen (Pausenaufsicht, Betreuung) und Auffangzeiten der ersten beiden Schuljahre werden dem Bereich weitere Arbeiten Klasse zugerechnet.

<sup>3</sup> Die wöchentlich zu unterrichtende Zeit bei vollem Pensum beträgt für Lehrpersonen 22.5 Stunden pro Woche (878 Jahresstunden), für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen 20.25 Stunden pro Woche (790 Jahresstunden). Abweichungen im Rahmen von Abs. 1 sind möglich.

<sup>4</sup> Arbeiten Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Klassenlehrperson, entfällt die Entlastung für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen von 2.25 Stunden pro Woche.

<sup>5</sup> Lehrpersonen mit Klassenverantwortung wird die Unterrichtszeit ohne Lohnkürzung um 60 Jahresstunden reduziert.

<sup>6</sup> Die Schulleitung kann für einzelne Lehrpersonen zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen bewilligen oder anordnen. Kriterien sind insbesondere:

a) die Eignungen und die Fähigkeiten der Lehrperson;

b) die Belastungssituation;

c) die Rahmenbedingungen und Interessen der Schule.

<sup>7</sup> Zeitintensive Aufgaben, die über den Berufsauftrag hinausgehen, können auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung separat entschädigt werden.

### Art. 47 Klassenverantwortung

<sup>1</sup> Für eine Klasse trägt in der Regel eine Lehrperson als Klassenlehrperson die Hauptverantwortung.



## Appenzell Ausserrhoden

<sup>2</sup> Die Klassenführung kann auch von zwei Lehrpersonen ausgeführt werden. In diesem Fall beträgt das kleinere Teilpensum in der Regel mindestens 30 %.

### Art. 48 Klassenassistentenz

<sup>1</sup> Die Klassenlehrperson kann während des Unterrichts sowie bei organisatorischen und administrativen Aufgaben von einer Klassenassistentenz unterstützt werden.

<sup>2</sup> Aufgaben der Klassenassistentenz werden von der Schulleitung oder der Klassenlehrperson bestimmt. Dies können insbesondere die Mithilfe im Unterricht bei der Arbeitsorganisation der Lernenden, die Übernahme einfacher Lehrformen oder das Beaufsichtigen von Übungen sein.

<sup>3</sup> Die Klassenassistentenz hat keine Verantwortung nach Art. 47. Sie hat ausschliesslich eine Hilfsfunktion.

### Art. 49 Präsenzpflicht

<sup>1</sup> Lehrpersonen können für Arbeitsbereiche ausserhalb des Unterrichtens zu durchschnittlich höchstens fünf Stunden Präsenz pro Woche verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Die Schulleitung legt die Präsenzverpflichtung während den Unterrichtswochen und den Schulferien fest und gibt diese jeweils am Anfang des Schuljahres bekannt.

<sup>3</sup> Die Präsenzpflicht gilt auch für ein Teilpensum über 75 %. Bei einem Teilpensum zwischen 25 % und 75 % wird sie in der Regel um die Hälfte und bei einem Teilpensum unter 25 % um drei Viertel reduziert.

### Art. 50 Altersbedingte Ansprüche

<sup>1</sup> Die Lehrperson hat den Bezug der Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit mindestens sechs Monate vor dem nächsten Schuljahr der Anstellungsbehörde mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Reduktion der Arbeitszeit hat sich grundsätzlich auf die Aufgabenbereiche nach Art. 45 Abs. 1 lit. a und b zu verteilen.

### Art. 51 Mitarbeitendengespräch

<sup>1</sup> Das Departement Bildung und Kultur erlässt Weisungen zum Mitarbeitendengespräch.

### Art. 52 Fort- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Lehr- und weitere Fachpersonen und Schulleitung verwenden in der Regel die unterrichtsfreie Zeit zur Fort- und Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die Fort- und Weiterbildung kann in folgenden Formen stattfinden:

- a) in gemeinde- oder schulinternen Fort- und Weiterbildungen;
- b) durch individuelle Fort- und Weiterbildung in Kursen öffentlicher oder privater Anbieterinnen und Anbieter oder im Selbststudium;
- c) an Arbeitstagen oder Kursen, welche die Schulleitung oder das Departement Bildung und Kultur anordnet;
- d) in der Intensivweiterbildung;
- e) in der Mitarbeit an Projekten der Schulentwicklung oder in Arbeitsgruppen.

<sup>3</sup> Das Departement Bildung und Kultur erlässt Weisungen zu Fort- und Weiterbildung.

<sup>4</sup> Das Departement Bildung und Kultur kann im Gesamtinteresse notwendige Zusatzausbildungen im Schulbereich mit Beiträgen unterstützen.



## Appenzell Ausserrhoden

### Art. 53 Angebote des Amtes für Volksschule und Sport

<sup>1</sup> Das Amt für Volksschule und Sport kann obligatorische Fort- und Weiterbildungen organisieren, welche in engem Zusammenhang mit laufenden Projekten der Schulentwicklung oder mit der Einführung neuer Lernmedien und Lehrformen stehen. Es kann Lehr- und weitere Fachpersonen bis zu drei Tagen pro Jahr zum Besuch solcher Fort- und Weiterbildungen verpflichten. Die Kosten trägt der Kanton.

<sup>2</sup> Das Amt für Volksschule und Sport kann freiwillige Fort- und Weiterbildungen anbieten. Die Lehr- und weiteren Fachpersonen können verpflichtet werden, einen Beitrag an die Kosten zu leisten und insbesondere auch einen Teil der Spesen selber zu tragen.

### Art. 54 Angebote der Arbeitgebenden

<sup>1</sup> Die Schulleitung kann für die Lehr- und weiteren Fachpersonen obligatorische schulinterne oder -externe Fort- und Weiterbildungen anordnen. Diese sollen in der Regel nicht mehr als drei Tage pro Schuljahr in Anspruch nehmen. Die Kosten übernimmt der Arbeitgebende.

<sup>2</sup> Mit Bewilligung der Schulleitung können Lehr- und weitere Fachpersonen Fort- und Weiterbildungen von Dritten besuchen. Die Kosten trägt der Arbeitgebende. Die Lehr- und weiteren Fachpersonen können verpflichtet werden, einen Beitrag an die Kosten zu leisten und insbesondere auch einen Teil der Spesen selber zu tragen.

### Art. 55 Fort- und Weiterbildung für Lehrpersonen mit Teilpensum

<sup>1</sup> Die Angebote gemäss Art. 53 und 54 gelten grundsätzlich auch für Lehr- und weitere Fachpersonen mit Teilpensum.

<sup>2</sup> Bei der Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung, bei der Bewilligung von freiwilligen Fort- und Weiterbildungen und bei der Kostenbeteiligung der Lehr- und weiteren Fachpersonen wird das Teilpensum angemessen berücksichtigt.

### Art. 56 Intensivweiterbildung für Lehrpersonen

<sup>1</sup> Die Intensivweiterbildung kann wie folgt bezogen werden:

- a) einmal vier Monate zu 75 % besoldet;
- b) einmal drei Monate zu 90 % besoldet.

<sup>2</sup> Die Intensivweiterbildung wird Lehrpersonen mit einem Teilzeitpensum anteilmässig gewährt.

<sup>3</sup> Die Intensivweiterbildung ist vor Erreichung des 58. Altersjahres anzutreten. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulleitung Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat bewilligt auf Antrag der Schulleitung die Intensivweiterbildung und die Kostenbeteiligung. Er genehmigt das Programm sowie den Zeitpunkt.

<sup>5</sup> Die Schulleitung stellt die Stellvertretung sicher.

<sup>6</sup> Das Programm der Intensivweiterbildung muss im Zusammenhang mit dem Berufsauftrag stehen.



## Appenzell Ausserrhoden

### Art. 57 Kosten der Intensivweiterbildung

<sup>1</sup> Die Besoldungskosten inkl. Kosten der Stellvertretung sowie die Kosten der Intensivweiterbildung gehen zulasten des Arbeitgebenden. Die Lehrperson hat die Spesen (Reisen, Verpflegung, Unterkunft) selber zu tragen.

<sup>2</sup> Tritt eine Lehrperson vor Ablauf von drei Jahren nach der Intensivweiterbildung aus dem Schuldienst aus, kann der Gemeinderat anordnen, dass die bezogene Besoldung zurückerstattet werden muss, und zwar beim Austritt im ersten Jahr voll, nach Ablauf eines Jahres zu zwei Dritteln und nach Ablauf des zweiten Jahres zu einem Drittel. Keine Rückerstattung erfolgt bei schwerer Krankheit, Invalidität oder Schwangerschaft.

<sup>3</sup> Wechselt eine Lehrperson vor drei Jahren nach der Intensivweiterbildung die Stelle innerhalb des Kantons, hat der neue Arbeitgebende dem früheren die Besoldungs- und Weiterbildungskosten anteilmässig zurückzuerstatten.

## 3. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung

### I. Volksschule

#### Art. 58 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

<sup>1</sup> Die Evaluation besteht aus einer internen und einer externen Beurteilung. Für den internen Teil ist organisatorisch und finanziell der Schulträger zuständig, für den externen Teil das Departement Bildung und Kultur.

<sup>2</sup> Die externe Beurteilung erfolgt in der Regel alle 3–5 Jahre. Sie enthält sowohl Qualitätssicherungs als auch -entwicklungselemente.

<sup>3</sup> Das Amt für Volksschule und Sport führt in den Volksschulen regelmässig rechenschaftsorientierte Erhebungen durch.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat wird schriftlich über das Ergebnis der Schulbeurteilung informiert. Die Information enthält verbindliche oder empfehlende Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

<sup>5</sup> Das Departement Bildung und Kultur erstellt in der Regel alle 4 Jahre einen Gesamtbericht zur Volksschule zuhanden des Regierungsrates, welcher umfassend Auskunft über die Organisation, Führung und Betrieb sowie Schul- und Bildungsangebote gibt. Der Bericht enthält ebenfalls Aussagen zu den Privatschulen und den Privatunterricht als auch zu den Sonderschulen.

<sup>6</sup> Das Departement Bildung und Kultur kann Schulen verpflichten, an Überprüfungen des Bildungssystems teilzunehmen und erhebt die Schul- und Berufslaufbahn der Lernenden im Anschluss an die Volksschule.

#### Art. 59 Schulversuche

<sup>1</sup> Ein Schulversuch ist eine Probephase, in der an einer oder mehreren Schulen mit der Bewilligung des Departements Bildung und Kultur und unter Überwachung der Schulbehörde insbesondere eine neue Organisationsform oder Unterrichtsmethode im Sinne der Schulentwicklung oder der praktischen Erprobung durchgeführt wird.

<sup>2</sup> Ein Schulversuch ist fachlich zu begleiten und zu evaluieren. Der Abschlussbericht wird dem Schulträger und dem Departement Bildung und Kultur zur Kenntnis gebracht.

### II. Privatschulen, Privatunterricht und Sonderschulen

#### Art. 60 Bewilligung

<sup>1</sup> Gesuche sind dem Departement Bildung und Kultur mit den notwendigen Unterlagen und Belegen rechtzeitig zur Prüfung einzureichen:



## Appenzell Ausserrhoden

- a) für das Führen einer Privat- oder Sonderschule ein Jahr im Voraus;
- b) für den Privatunterricht bis Ende Dezember.

<sup>2</sup> Das Departement Bildung und Kultur erlässt Weisungen zu Privatschulen und zum Privatunterricht erlassen.

### 4. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote

#### Art. 61 Frühe Bildung

<sup>1</sup> Unterstützt werden Angebote und Projekte, welche zumindest ein mit den Bildungs- und Erziehungszielen gemäss Art. 2 Volksschulgesetz vereinbares pädagogisches Konzept anwenden und als vorbereitende Massnahme der Einschulung die Chancengerechtigkeit für Kinder verbessert.

#### Art. 62 Heilpädagogische Früherziehung

<sup>1</sup> Die heilpädagogische Früherziehung umfasst die Früherkennung, Förderung und Begleitung von Kindern mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis zum Schuleintritt unter Einbezug der Erziehungsverantwortlichen, der Lehrpersonen und gegebenenfalls weiterer Fachpersonen.

<sup>2</sup> Die heilpädagogische Früherziehung bietet Abklärung, präventive und erzieherische Unterstützung sowie angemessene Förderung im familiären Kontext.

<sup>3</sup> Die heilpädagogische Früherziehung ist durch die anordnende Stelle zeitlich zu befristen und periodisch auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

#### Art. 63 Tagesstrukturen

<sup>1</sup> Die Benützung der Tagesstrukturen sowie der Mittagstische ist freiwillig. Es kann ein angemessener Kostenbeitrag erhoben werden.

<sup>2</sup> Tagesstrukturen erfüllen in ihrem zeitlichen Umfang die lokal vorhandenen Bedürfnisse der Familien sowohl bezüglich der Stunden pro Tag als auch betreffend die Tage pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, den tatsächlichen und aktuellen Bedarf an Tagesstrukturen regelmässig bei den Erziehungsberechtigten zu erheben. Wartelisten sind nur im Ausnahmefall und nur für kurze Zeit zulässig. Um Wartelisten zu vermeiden, ist der Bedarf für das jeweils nächste Schuljahr frühzeitig zu erheben.

<sup>4</sup> Tagesstrukturen werden, wenn möglich, in der näheren Umgebung der Schule oder im Schulhaus angeboten.

<sup>5</sup> Ein Ausschluss eines Kindes aus den Tagesstrukturen ist bei anhaltenden und erheblichen Regelverstössen zulässig, wenn Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind wie auch andere Massnahmen über einen bestimmten Zeitraum nicht zu einer Änderung des Verhaltens geführt haben. Ein Ausschluss aus den Tagesstrukturen ist zudem möglich, wenn Erziehungsberechtigte wiederholt und trotz mehrmaliger Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen.

<sup>6</sup> Das Departement Bildung und Kultur kann Empfehlungen erlassen.

#### Art. 64 Sprachliche Integration

<sup>1</sup> Massnahmen für Lernende, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse nicht oder nur ungenügend folgen können, unterstützen die sprachliche Entwicklung und die Einschulung sowie die schulische sowie soziale Integration.



## Appenzell Ausserrhoden

<sup>2</sup> Über die Anordnung von Massnahmen entscheidet die Schulleitung. Sie entscheidet zudem über eine Dispensation vom ordentlichen Unterricht.

### Art. 65 Massnahmen

<sup>1</sup> Als Massnahmen gelten:

- a) intensiver Deutschunterricht während des Besuchs der Regelschule;
- b) intensiver Deutschunterricht in Ergänzung zum Besuch der Regelschule;
- c) Besuch einer besonderen Klasse für fremdsprachige Lernende während einer bestimmten Zeit mit Intensiv-Deutschunterricht;
- d) Deutsch-Intensivkurs für einzelne Lernende für eine bestimmte Dauer;
- e) andere Massnahmen für die sprachliche und soziale Integration.

<sup>2</sup> Für Massnahmen nach Abs. 1 lit. a–c werden soweit möglich Kleingruppen geführt.

### Art. 66 Spitalschulen

<sup>1</sup> Durch die Spitalschule wird den schulpflichtigen Lernenden während der medizinischen oder psychiatrischen Behandlung eine pädagogische Förderung ermöglicht, sofern sie nicht vorübergehend durch die Regelschule gewährleistet werden kann.

<sup>2</sup> Wenn es der Gesundheitszustand der hospitalisierten Lernenden erlaubt, stehen ihnen die Spitalschulen bis zum Spital- oder Klinikaustritt offen.

<sup>3</sup> Schulische Angebote halten sich an den bestehenden Lehrplan. Ziel ist die Rückkehr in die Herkunfts-klasse oder -lerngruppe.

<sup>4</sup> Beschäftigungsangebote, bei denen es sich nicht um schulische Angebote im Sinne der obigen Ausführungen handelt und Angebote, die Teil der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen<sup>5</sup> sind, fallen nicht darunter. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Lernenden werden nicht entschädigt.

### Art. 67 Musikschulen

<sup>1</sup> Das Departement Bildung und Kultur schliesst mit den Trägern der Musikschulen Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungen enthalten die Bedingungen, welche Voraussetzung für die jährlichen Pauschalbeiträge gemäss Art. 67 Abs. 2 Volksschulgesetz sind.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten haben sich an den Kosten angemessen zu beteiligen.

### Art. 68 Schulsozialarbeit

<sup>1</sup> Ziel der Schulsozialarbeit ist eine Entlastung des Systems Schule, indem sie Lernenden bei der Bewältigung des Schulalltags sowie in herausfordernden Lebenssituationen unter Einbezug ihres sozialen Umfelds unterstützen.

<sup>2</sup> Das Angebot der Schulsozialarbeit steht den Zielgruppen niederschwellig, vertraulich, freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung.

---

<sup>5</sup> bGS 852.5



## Appenzell Ausserrhoden

<sup>3</sup> Die Gemeinden organisieren das Angebot so, dass flexibel und zeitlich angemessen auf die Bedürfnisse vor Ort reagiert werden kann.

### Art. 69 Bildungsrat

<sup>1</sup> Der Bildungsrat berät das Departement Bildung und Kultur schulstufenübergreifend in Schul- und Bildungsfragen. Er setzt sich zusammen aus Vertretungen der Volksschule, der Mittelschule und der Berufsbildung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Bildungsrates und bestimmt dessen Vorsitz.

## 5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 70 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit dem Gesetz über die Volksschule<sup>6</sup> in Kraft.

<sup>2</sup> Art. 3 Abs. 3 zu den Richtwerten für die Kostenabgeltung tritt per 1. Januar nach Inkrafttreten der Verordnung in Kraft.

<sup>3</sup> Art. 8 zum Stellenumfang der Schulleitung tritt per 1. Januar nach Inkrafttreten der Verordnung in Kraft.

### Art. 71 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

- a) Verordnung zu den Disziplinarmaßnahmen<sup>7</sup>;
- b) Verordnung zu den Förderangeboten in den Gemeinden<sup>8</sup>;
- c) Weisungen zu den Aufgaben und Anstellung der Schulleitungen der Volksschulen<sup>9</sup>;
- d) Weisungen zur Organisation der Sekundarstufe I<sup>10</sup>;
- e) Weisungen zur Weiterbildung der Lehrenden;
- f) Richtlinien zum Pensenpool für integrativ ausgerichtete Massnahmen.

### Art. 72 Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Der Erlass «Verordnung über die Mittel- und Hochschulen (MHV; bGS 413.11) vom 9. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:

- Art. 4, aufgehoben
- Art. 5, aufgehoben.

---

<sup>6</sup> bGS ...

<sup>7</sup> bGS 411.11

<sup>8</sup> bGS 411.12

<sup>9</sup> bGS 411.13

<sup>10</sup> bGS 411.14